

Zehn Gründe für Gebührenordnungen

Bundesverband der Freien Berufe (BfB) legt Positionspapier vor

Die deutsche Zahnärzteschaft lehnt den vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegten Entwurf für eine neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ab. Unabhängig von der Frage, ob es einer staatlichen Gebührenordnung überhaupt bedarf, haben Gebühren- und Honorarordnungen wichtige Funktionen. Der BfB, die Interessenvertretung der Freien Berufe auf Bundesebene, hat in einem Positionspapier zehn Gründe für Gebührenordnungen zusammengefasst. Diese sollen als Diskussionsgrundlage über die Vor- und Nachteile von Gebührenordnungen dienen.

1. Verbraucherschutz

Eine qualitativ hochwertige freiberufliche Dienstleistung für den Verbraucher kann nicht durch einen ungeordneten Preiswettbewerb gesichert werden. Gebühren- und Honorarordnungen werden auf gesetzlicher Grundlage erlassen, die eine umfassende Interessenabwägung – insbesondere auch unter Einbeziehung sozialer Belange – vorsieht. Sie orientieren sich dadurch am Gemeinwohl.

2. Kostentransparenz

Die gesetzlichen Gebührenordnungen sorgen für Transparenz hinsichtlich der Entstehung und der Zusammensetzung des Gesamthonorars und schützen damit den Verbraucher vor Übervorteilung. Der Markt freiberuflicher Dienstleistungen zeichnet sich durch eine asymmetrische Informationsverteilung aus, weshalb regelmäßig erhebliche Transaktionskosten in den Staaten entstehen, die über keine Gebührenregelungen verfügen. Unter Transaktionskosten werden dabei Kosten für die Informationsbeschaffung des Verbrauchers verstanden, um die Qualität und den genauen Inhalt einer Leistung beurteilen und festlegen zu können (Einholung von Vergleichsangeboten, Kalkulation von Folgekosten, die die Ursprungsvereinbarung gegebenenfalls nicht umfasst).

3. Qualitätssicherung

Gebühren- und Honorarordnungen bilden für Heilberufe, Tierärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure et cetera die wirtschaftliche

Grundlage für die Erbringung innovativer Leistungen auf hohem Qualitätsniveau. Nur so können die genannten Freien Berufe ihre Unabhängigkeit bei der Leistungserfüllung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten wahren sowie besonderen Staatszielen des Gemeinwohls Rechnung tragen – zum Beispiel die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, die Gewährleistung des Tierschutzes, des Rechtsfriedens und der Gebäudesicherheit sowie der Baukultur. Eine angemessene gesetzliche Vergütung stellt sicher, dass der Freiberufler diesem besonderen Qualitätsanspruch gerecht werden kann.

4. Leistungsgerechte Vergütung


Ungeordneter Preiswettbewerb ist nur dort wirtschaftlich sinnvoll, wo der Nachfrager für eine bestimmte Leistung die Angebote mehrerer Bewerber vergleichen und preislich gegeneinander abwägen kann. Eine solche Vergleichbarkeit ist bei den individuellen Leistungen von Freiberuflern nicht gegeben. Die Gebührenordnungen tragen dieser Schwierigkeit Rechnung, indem sie dem Auftraggeber eine sachgerechte Kalkulation durch die Vorgabe eines Vergütungsrahmens ermöglichen. Öffnungsklauseln bringen die Gefahr eines Preisdumpings und damit einhergehenden Qualitätsverfalls mit sich.

5. Kalkulationssicherheit

Die Gebührenordnungen sorgen dafür, dass die Leistung Dritten – zum Beispiel der öffentlichen Hand – gegenüber eine praktikable Abwicklung ermöglicht und insbesondere auch die Versicherbarkeit von Erstattungspflichten ermöglicht wird. Damit werden Dritte zugleich vor überzogenen Schadensersatzansprüchen geschützt.

6. Rechtssicherheit und Rechtsfrieden

Die Gebührenordnungen liefern einen verlässlichen Maßstab, anhand dessen Sachverständige oder Gerichte im Streitfall die Angemessenheit einer Honorarrechnung prüfen können. Sie dienen dem Rechtsfrieden allein dadurch, dass sie klare Verhältnisse für die Vertragsparteien schaffen, die dazu beitragen, Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Gleiche Lebensbedingungen führen zu einer



flächendeckenden Daseinsvorsorge auf gleichmäßigem Niveau.

7. Fachliche Unabhängigkeit

Gebührenordnungen sichern die Unabhängigkeit und Integrität des Freiberuflers, der nicht immer nur seinem Auftraggeber allein verpflichtet ist: In Ausübung seiner Tätigkeit verfolgt der Freiberufler nicht nur kommerzielle Zwecke, sondern dient auch öffentlichen Belangen als unabhängiges Organ der Rechts- und Steuerrechtspflege, im Gesundheitsbereich und im Bereich des Tierschutzes als Verpflichteter für die Vorbeugung und Bekämpfung von Seuchen sowie als Garant für sichere Bauten.

8. Mittelstand und Wettbewerb

Die Gebührenordnungen dienen der Marktvielfalt und somit dem Wettbewerb, indem sie dafür sorgen, dass kleine und mittlere freiberufliche Strukturen aufgrund eines Verdrängungswettbewerbs nicht durch große Zusammenschlüsse aus dem Markt gedrängt werden. Sie ermöglichen so gerade auch jungen Freiberuflern die Schaffung zahlreicher Existenzen.

9. Sicherung flächendeckender Leistungsversorgung

Gerade die kleinteilige Struktur der Freiberuflerbüros, -praxen und -kanzleien garantiert eine wohnortnahe flächendeckende Versorgung zur Sicherung des Gemeinwohls. Ein ungeordneter Preiswettbewerb gefährdet das flächendeckende Angebot, da er zur Bildung größerer Einheiten und damit zu einer Gefahr der Konzentration auf lukrative Bereiche führen würde. Dies hätte gravierende Folgen für den Zugang der Verbraucher zum Recht, zur Gesundheitsversorgung und zur öffentlichen Sicherheit.

10. Europarechtskonformität

Das Europarecht ermöglicht den Bestand gesetzlicher Gebühren- und Honorarordnungen: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat anerkannt, dass Gebührenordnungen aus Allgemeinwohlgründen gerechtfertigt sind, wenn sie im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sind. Da die Honorarordnungen auf Gesetzen beruhen, stellen sie zudem keinen Verstoß gegen das Kartellrecht dar. Die Zahl der selbstständigen Freiberufler in Deutschland hat sich in den vergangenen 15 Jahren nahezu verdoppelt. Dies macht deutlich, dass berufsrechtliche Regulierungen gerade kein Wachstumshindernis darstellen und der positiven Entwicklung im Dienstleistungsbereich im Sinne der Lissabon-Strategie der Europäischen Union nicht im Wege stehen.